

# RS OGH 1973/9/20 6Ob143/73, 4Ob41/76, 5Ob570/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.09.1973

## Norm

ZPO §502 Abs3 Df

## Rechtssatz

Wählt der Beklagte zur Bekämpfung einer Forderung den Weg der Aufrechnungseinrede, dann entsteht ungeachtet allfälliger tatsächlicher und rechtlicher Selbständigkeit der einander gegenüberstehenden Forderungen ein einheitlicher Entscheidungsgegenstand und es kann schon dann nicht von einer vollständig konformen Entscheidung im Sinne des Judikates 56 neu gesprochen werden, wenn eine Abänderung der Entscheidung über die Gegenforderung das schließliche Ergebnis verändert. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Vorinstanzen den Spruch so gefaßt haben, wie es nach Empfehlung des § 545 Geo sein soll, oder ob sie den Spruch nur nach dem schließlichen Ergebnis gefaßt haben, also etwa ein Klagebegehren vollständig abgewiesen, dabei aber sowohl über die Klagsforderung wie auch über die Gegenforderung entschieden haben.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 143/73

Entscheidungstext OGH 20.09.1973 6 Ob 143/73

- 4 Ob 41/76

Entscheidungstext OGH 25.05.1976 4 Ob 41/76

nur: Wählt der Beklagte zur Bekämpfung einer Forderung den Weg der Aufrechnungseinrede, dann entsteht ungeachtet allfälliger tatsächlicher und rechtlicher Selbständigkeit der einander gegenüberstehenden Forderungen ein einheitlicher Entscheidungsgegenstand und es kann schon dann nicht von einer vollständig konformen Entscheidung im Sinne des Judikates 56 neu gesprochen werden, wenn eine Abänderung der Entscheidung über die Gegenforderung das schließliche Ergebnis verändert. (T1)

- 5 Ob 570/85

Entscheidungstext OGH 10.09.1985 5 Ob 570/85

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0042643

## Dokumentnummer

JJR\_19730920\_OGH0002\_0060OB00143\_7300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)